



Vereinsatzung

Paddelclub Telgte e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Paddelclub Telgte e. V. (PCT) und wurde am 12.02.1922 gegründet. Er hat seinen Sitz in Telgte/Westfalen.

Der Verein besteht in rechtsfähiger Form und ist unter der Nummer VR 60 413 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kanusports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, und Übungsbetriebes;
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- die Durchführung von Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
- die Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften
- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände

Der Verein ist Mitglied im Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen (KV NRW).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Verein führt als Mitglieder:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Mitglieder im Probejahr

Ehrenmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt werden.

Bei den Mitgliedern unterscheidet der Verein zwischen Familienmitgliedern und Einzelmitgliedern. Familienmitglieder sind zusammenlebende Paare und Eltern mit ihren minderjährigen Kindern. Einzelmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Familienmitglieder.



Vereinsatzung

Paddelclub Telgte e.V.



Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jugendmitglieder, die gleichzeitig Familienmitglieder sind, brauchen keinen zusätzlichen Beitrag zu entrichten.

Auf Grund eines schriftlich an den Verein zu stellenden Antrages können Antragsteller zunächst für ein Jahr der Probe in den Verein aufgenommen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die endgültige Aufnahme als Mitglied entscheidet nach einem Jahr der Probe die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Anträgen zur Aufnahme als Jugendmitglied ist die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Hier entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Jugendwart über die endgültige Aufnahme.

Bei Beendigung der Jugendmitgliedschaft aufgrund Erreichens der Altersgrenze ist zur Erlangung der Mitgliedschaft kein neuer Antrag erforderlich. Es muss lediglich eine Willenserklärung zur weiteren Mitgliedschaft abgegeben werden.

Die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme sind dem Antragsteller schriftlich ohne Nennung von Gründen mitzuteilen. Der Rechtsweg ist nicht zulässig.

Mitglieder im Probejahr und Jugendmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Das Stimmrecht ist jedoch folgendermaßen eingeschränkt:

- Mitglieder im Jahr der Probe haben kein Stimmrecht.
- Jugendmitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§4);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 4 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.



Vereinsatzung

Paddelclub Telgte e.V.



2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern und den Jugendmitgliedern einen Jahresbeitrag, sowie ggfs. Gebühren, Abgaben und eine Aufnahmegebühr.

Die Höhe der Beiträge, Gebühren, Abgaben und Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Gebührenordnung festgehalten.

Bootsliegeplätze und Spinde werden im Rahmen der Möglichkeiten vom Vorstand zugeteilt. Jedes Mitglied sollte nach Möglichkeit jeweils einen Bootsliegeplatz und einen Spind erhalten. Ein Anspruch auf einen Bootsliegeplatz oder einen Spind besteht jedoch nicht.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Verwendung der Mittel

Der PCT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des PCT fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der PCT ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des PCT dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Der Vorstand
- b.) Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:



Vereinsatzung

Paddelclub Telgte e.V.



Dem geschäftsführenden Vorstand:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r) (= Stellvertreter/in des/r 1. Vorsitzenden)
- Schriftführer/in
- Kassierer/in

Dem erweiterten Vorstand:

- 1. Bootshauswart/in
- Wanderwart/in
- Jugendwart/in
- 2. Bootshauswart/in
- Beisitzer/in
- Jugendsprecher/in

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Vertretung im Sinne des § 26 BGB Abs.2:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Vorstandsmitglieder für zwei Jahre und zwar im Wechsel:

- 1. Jahr: 1. Vorsitzende(r) – Schriftführer/in – 1.Bootshauswart/in – Beisitzer/in
- 2. Jahr: 2. Vorsitzende(r) – Kassierer/in – Wanderwart/in –Jugendwart/in – 2. Bootshauswart/in

Durch diesen Wechsel ist die Funktionstüchtigkeit des Vorstandes jederzeit gewährleistet.

Die Jugendmitglieder wählen auf der Jugendversammlung eine(n) Jugendsprecher/in, die/ der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird (siehe §15).

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Mitgliedern des Vereins Befugnisse zur Durchführung bestimmter Aufgaben zu übertragen.



Vereinsatzung

Paddelclub Telgte e.V.



Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Sitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzende(n) einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung, die im ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen werden muss, die Rechnungsabschlüsse des Vereins nach Prüfung durch zwei Kassenprüfer vorzulegen.

Ausgaben für einzelne Maßnahmen, Anschaffungen und Investitionen können vom Vorstand bis zur Höhe von 25% des jährlichen Beitragsaufkommens beschlossen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Jährliche Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
8. Beitragsfestsetzung
9. Gebühren und Abgaben
10. Ausgaben/Investitionen, die die Höhe von 25% des jährlichen Beitragsaufkommens überschreiten

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Schreiben (E-Mail oder Brief) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vor-



Vereinsatzung

Paddelclub Telgte e.V.



standsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Alle Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen erfolgen durch die erschienenen Stimmberechtigten offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Wahlen werden geheim durchgeführt.

Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.

§ 11 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Für die in den Bootshäusern untergestellten Boote und sonstiges Eigentum der Mitglieder ist keine Versicherung abgeschlossen.



Vereinsatzung

Paddelclub Telgte e.V.



Der Verein haftet für Schäden an den Booten und sonstigem Mitgliedseigentum nicht. Den einzelnen Mitgliedern wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.

§ 12 Bekanntmachungen

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in geeigneter Art und Weise wie z.B. durch Aushang am schwarzen Brett, schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder per E-Mail oder Brief oder durch Darstellung auf der Homepage des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Telgter Verein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 15 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Vorstand zur Verfügung gestellten Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der/die Jugendsprecher/in

Der/die Jugendsprecherin ist Mitglied des Vorstandes.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.

Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.